



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Dezember 2018
– Auszug aus Drucksache 18/45 –**

**Frage Nummer 32
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Inge
Aures**
(SPD)

Nachdem das Verwaltungsgericht Regensburg Bescheide der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) aus Kulmbach, mehrere Lebensmittelbetriebe zu kontrollieren, als rechtswidrig zurückgewiesen hat, frage ich die Staatsregierung, was gedenkt sie zu unternehmen, damit die KBLV die für Kontrollmaßnahmen notwendige Rechtsgrundlage erhält, welcher Zeitrahmen ist für die Verwirklichung der Maßnahmen erforderlich und werden die sich gegen Kontrollen wehrenden Betriebe aktuell überhaupt einer Kontrolle unterzogen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Urteile des Verwaltungsgerichts Regensburg entfalten Wirkung allein in Bezug auf die sechs klagenden Betriebe. Eine Kontrolllücke entsteht nicht, da die Kontrollzuständigkeit für die sechs Betriebe bis auf Weiteres bei den örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden verbleibt. Die anderen Betriebe, die ebenfalls einen Zuständigkeitsfeststellungsbescheid der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) erhalten, aber nicht angefochten haben, werden weiterhin von der KBLV kontrolliert. Aufgrund der Bestandskraft hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Regensburg keine Auswirkung auf die anderen Zuständigkeitsbescheide und die Kontrollpraxis der KBLV.

Im Übrigen ist das VG Würzburg kürzlich in einem anderen Fall zum gegenteiligen Ergebnis gekommen und hat die Klagen von Betrieben abgewiesen.

Gegen die Urteile des VG Regensburg wurde Berufung eingelegt.